

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin

- Geschäftsbereich Soziales - Amtsleitung
- Geschäftsbereich Jugend – Amtsleitung

nachrichtlich:

LAGeSo II A

IntMig

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
der Bundesagentur für Arbeit
10958 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 13

Bearbeiter/in:

Herr Glaeser

Zimmer:

4.068

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2188

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

24.02.2012

Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen der Bundesrepublik Deutschland auf die Gewährung von Sozialleistungen; hier: Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)

Mein Schreiben – SenGesSozV I A 13 – vom 13.07.2006

Mit dem o. g. Schreiben (veröff. unter http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozial-recht/land/sonstige/schreiben_2006_07_13.html) hatte ich unter anderem über die Beachtung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) bei der Gewährung von Sozialleistungen unterrichtet.

Diese Rechtslage führte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R) dazu, dass die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II normierten Leistungsausschlüsse für Angehörige eines EFA-Mitgliedsstaates keine Anwendung fanden.

Wie nunmehr das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mitgeteilt hat, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Art. 16 Buchstabe b) EFA Gebrauch gemacht, mit der Notifikation des SGB II einen **Vorbehalt** hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden zu erklären. Dieser Vorbehalt bewirkt, dass die Anwendbarkeit des EFA auf Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend machen, **entfällt**.

Die Rechtsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, da der Europarat den Vorbehalt bereits am 19.12.2011 auf seiner Homepage veröffentlicht hat.

Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bestimmten Leistungsausschlüsse sind somit ab sofort auch für Staatsangehörige aus den EFA-Vertragsstaaten anwendbar.

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Norbert.Glaeser@sengs.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/

Daher ist damit zu rechnen, dass Staatsangehörige aus den EFA-Vertragsstaaten, die in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes oder aufgrund des sich ausschließlich aus der Arbeitssuche ergebenden Aufenthaltsrechts von den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind, Leistungen nach dem **Zwölften** Buch Sozialgesetzbuch beantragen werden.

Für die Leistungen nach dem **Zwölften** Buch Sozialgesetzbuch ist auch weiterhin nur ein Vorbehalt in Bezug auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten formuliert, der dazu führt, dass diese Leistungen nach entsprechender Prüfung gewährt werden können, jedoch kein Anspruch darauf auf der Grundlage des EFA besteht.

Für alle anderen Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist das EFA anwendbar, so dass Staatsangehörige der Unterzeichnerstaaten deutschen Sozialhilfeempfängern leistungrechtlich gleichgestellt sind.

Ich bitte, diese Information an alle für die Leistungsgewährung zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Im Auftrag
Glaeser

AL-Soz-Runde am 15.03.2012;

**hier: TOP 10 - Auswirkungen des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) auf die
Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II und XII;**

Schreiben SenGesSoz II A 13 vom 24.02.2012

Folgende Überlegungen haben i. W. zu den Ausführungen in dem o. g. Schreiben geführt:

1. Wirkung des neuen Vorbehalts

Das EFA wurde durch einen Vorbehalt ergänzt, der den Anspruch auf Leistungen zur Grund-
sicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II aus den Fürsorgeleistungen ausnimmt.
Dieser Vorbehalt führt dazu, dass das EFA nicht mehr der Anwendbarkeit der Ausschluss-
vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II entgegen steht; EFA-Staatsangehörige unterliegen
nunmehr den gleichen Leistungseinschränkungen wie andere ausländische Arbeitssu-
chende.

Jedoch wurde das EFA weder gekündigt noch wurden bestimmte Personengruppen – etwa
nicht erwerbstätige Ausländer/innen – pauschal aus dem Anwendungsbereich ausgenom-
men. Diese Tatsache wird hier dahingehend interpretiert, dass die grundsätzliche Ziel-
setzung des EFA, Angehörige der Signatarstaaten hinsichtlich von Fürsorgeleistungen mit
deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen, unverändert fort gilt.

Art. 1 EFA verpflichtet die BR Deutschland somit auch weiterhin, EFA-Staatlern „in gleicher
Weise wie (den) eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die
Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (...) zu gewähren, die in der in (Deutsch-
land) geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“ Mithin können sich EFA-Staatler auch
weiterhin in gleicher Weise wie Deutsche auf das sog. Sozialstaatspostulat des Art. 20 GG
berufen. Hieraus folgt ein Anspruch auf Sicherung des sog. soziokulturellen Existenzmini-
mums, wozu zumindest die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Nr. 1 SGB XII gehört. Diese
Leistung ist – anders als Leistungen nach § 8 Nr. 6 SGB XII (Hilfe zur Überwindung beson-
derer sozialer Schwierigkeiten) – auch nicht durch einen Vorbehalt aus dem Regelungsbe-
reich des EFA ausgenommen worden.

2. Anspruch auf HzL nach dem SGB XII

Soweit bereits kommentierendes Schrifttum zum EFA in der aktuellen Fassung vorliegt, wird
ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 19 Abs. 1 SGB XII für Personen, die als
arbeitsuchende Angehörige eines EFA-Signatarstaates vom Leistungsausschluss nach § 7
Abs. 1 S. 2 SGB XII betroffen sind, ausdrücklich bejaht, vgl. Coseriu in: jurisPK-SGB XII, §
23 SGB XII, Rdnr. 32 ff (36.3), Anlg. 1.

http://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psml?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&feed=jpk-sgbxii&wt_mc=rss.jpk-sgbxii&nid=jpk-SGBLSR0024

Der Leistungsausschluss für Arbeitssuchende gemäß § 23 Abs. 3, 2. Alt. SGB XII findet für EFA-Staatler keine Anwendung, vgl. ebda. Rdnr. 36.3.

3. Kein Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII

Die Vorschrift des § 21 S. 1 SGB XII, wonach „Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt erhalten“, findet auf EFA-Staatler keine Anwendung (so auch Coseriu aaO, Rdnr. 36.3): Dies ergibt sich u.a. aus der Rechtsprechung des LSG NW, das in der rechtskräftigen Entscheidung vom 27.06.2007 - L 9 B 80/07 AS ER - Folgendes ausgeführt hat (s. Anlg. 2):

„Scheitert ein Anspruch von EU-Angehörigen auf Leistungen nach SGB II an § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, gebietet das Gemeinschaftsrecht und hierbei insbesondere der aus Art. 12 EGV herzuleitende Anspruch nicht erwerbstätiger EU-Bürger auf Teilhabe an den staatlichen Sozialleistungssystemen desjenigen Mitgliedsstaates, in den sie eingereist sind, eine Auslegung des § 21 Satz 1 SGB XII dahingehend, diese Personen als nicht dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II anzusehen.“

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=69146>

Dieser Grundsatz kann entsprechend auf die Auswirkungen des EFA übertragen werden, da eine Anwendung des § 21 S. 1 SGB XII zur Folge hätte, dass die Betroffenen – zumindest zeitweise - weder Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II noch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen könnten. Die Sicherung ihres soziokulturellen Existenzminimums wäre dadurch nicht mehr gewährleistet, was aber eine Schlechterstellung gegenüber deutschen Bedürftigen bewirken würde und dadurch der unter 1. dargestellten, unverändert fortgeltenden Zielsetzung des EFA widerspräche. Da das EFA gem. Rspr. des BSG unmittelbar geltendes innerstaatliches Recht darstellt, wäre diese Konsequenz rechtswidrig.

4. Aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen

Auf das EFA als Anspruchsgrundlage können sich gem. Art. 1 nur Ausländer/innen berufen, die sich in Deutschland „erlaubt“ aufhalten. Dies ist der Fall, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG besitzen (Visum, Aufenthaltserlaubnis so der Niederlassungserlaubnis) oder als Angehörige eines Mitgliedsstaats der EU aufenthaltsberechtigt sind; die Beantragung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung oder durch Eintragung im Ausweis „Ausländerbehördlich erfasst“ gilt ebenfalls als erlaubter Aufenthalt i. S. d. EFA.

Bei EU-Bürger/innen (bis auf Island, Norwegen und Türkei alle EFA-Staaten) ist aus hiesiger Sicht bei Vorlage einer Freizügigkeitsbescheinigung/EU zunächst von einem erlaubten Aufenthalt – und somit der Anwendbarkeit des EFA - auszugehen. Denn der deklaratorische Charakter der Bescheinigung mindert nicht deren Beweiswert. Dies ergibt sich einerseits aus dem online veröffentlichten Hinweis des LABO

„Die Bescheinigung dient in Deutschland als Nachweis über das Recht auf Einreise und Aufenthalt.“

und wird andererseits durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestätigt, denn in der Urteilsbegründung zur Entscheidung B 14 AS 23/10 R vom 19.10.2010 (s. Anlg. 3) wird unter Rdnr. 38 ausgeführt, dass „an die Stelle der Aufenthaltserlaubnis-EG insoweit die Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU getreten (ist). Der Aufenthalt des Klägers ‚gilt‘ aus diesem Grund als erlaubt im Sinne des Art 11 EFA.“

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=137833>

Nur wenn der Leistungsbehörde Tatsachen bekannt sind, welche trotz ausgestellter Freizügigkeitsbescheinigung die Vermutung begründen, dass d. Ast. nicht (oder nicht mehr) freizügigkeitsberechtigt ist, erscheinen daher weitere Ermittlungen zulässig. Hierzu hat die Leistungsbehörde bei der Ausländerbehörde eine Überprüfung zu erbitten, ob eine Einziehung nach § 6 Abs. 1 FreizügG/EU zu verfügen ist. Andernfalls muss sie vom erlaubten Aufenthalt ausgehen (*vorläufige Würdigung, Abstimmung mit SenInn anhängig*).

5. Auswirkungen des Rechts der Europäischen Union

Unabhängig von den aus dem EFA abgeleiteten Ansprüchen können sich leistungsrechtliche Auswirkungen aus dem EU-Recht ergeben, wobei sowohl die Rechtsprechung des EuGH zu den sozialen Implikationen des in den Grundlagenverträgen garantierten Freizügigkeitsrechts als auch Konsequenzen aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Betracht kommen können.

Die diesbezügliche Rechtslage ist allerdings durch Rechtsprechung und Kommentarliteratur noch nicht abschließend und transparent aufbereitet worden.

Glaeser

114

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales



Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 108, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 11

Bearbeiter/in:

Marion Brüsse

Zimmer:

4.119

Telefon:

(030) 9028 (intern: 928) 2970

Telefax:

(030) 9028 (intern: 928) 2082

Datum:

07.05.2012

Bezirksämter von Berlin
Stadträtinnen und Stadträte für Soziales

Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen der Bundesrepublik Deutschland auf die Gewährung von Sozialleistungen;

Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)

Schreiben SenGesSoz II A 13 vom 24.02.2012;

Sitzung der Bezirksstadträte für Soziales am 18.04.2012 - TOP 9 -

Das o.a. Schreiben informierte darüber, dass die Bundesregierung einen Vorbehalt in Bezug auf die Anwendbarkeit des EFA auf das Sozialgesetzbuch Zweites Buch erklärt hat. Die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus diesem Vorbehalt insbesondere für etwaige Leistungen nach dem SGB XII ergeben, wurde hausintern nochmals geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung halte ich – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es bislang keine gefestigte Rechtsprechung hierzu gibt – eine Verweisung von erwerbsfähigen EU – Bürgern auf das SGB XII weder für angebracht noch für schlüssig.

Ein regelmäßiger Eintritt des Sozialhilfeträgers für den Personenkreis der im eigentlichen Sinne erwerbsfähigen Unionsbürger/-innen kann nicht beabsichtigt sein.

Die einzelfallbezogene Prüfung einer Gewährung von Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

Schütke

Dienstgebäude:
Oranienstraße 108
10969 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 108
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U8 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S26 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
bargefasst nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
0 990 007 000
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 000 00



E-Mail: Marion.Bruesse@sanga.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/sen/gessoz/